



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Berlin, den 11. November 2020

Stellungnahme

des Bundesverbandes ANUAS e.V. – Opfer-Hilfsorganisation für Angehörige gewaltsamer Tötung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, des BMJV

1

Der Bundesverband ANUAS ist eine bundesweite Opferhilfeorganisation für Angehörige gewaltsamer Tötung.

Als Betroffenenorganisation bietet ANUAS den betroffenen Angehörigen an monatlichen Runden Tischen zu Opferrechten Diskussionsrunden zu bestehenden Problemen bezüglich der Opferrechte in Deutschland an.

Im anschließenden Arbeitsgruppentreffen, unter fachlicher Beratung des Wissenschaftlichen Beirates wurde die folgende ANUAS-Stellungnahme erarbeitet.

ANUAS bezieht sich in der Stellungnahme ausschließlich auf Gewaltopfer = Angehörige gewaltsamer Tötung (im Folgenden „Opfer“ genannt).

Die Formulierungen im vorliegenden Entwurf sind schwammig und irritierend.

Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht zu entnehmen, dass Angehörige gewaltsamer Tötung berücksichtigt werden. Dieses widerspricht der EU-Richtlinie 2012/29/EU vom 25. 10. 2012, über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in vollem Umfang.

Ebenso ist es dem Entwurf nicht zu entnehmen, wo es vermehrte Opferunterstützung im Prozess gibt. Die Strafprozessordnung sollte integrieren, dass eine bessere Information für die Opfer- und Opferangehörigen gewährleistet wird.

Deutschland hat die EU-Richtlinie im Fall der konkreten Opferdefinition nicht in nationales Recht umgesetzt. Die Angehörigen von getöteten Opfer werden bisher und auch im Entwurf mit den Angehörigen überlebender Opfer gleichgestellt.

Die fehlende konkrete Definition hat für die Gewaltopfer Auswirkungen auf alle Bundesgesetze. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verantwortlich für das Soziale Entschädigungsrecht. Die Gewaltopfer werden kaum berücksichtigt. Alle Regelungen sind KANN-Bestimmungen, die in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt werden. Angehörige als Opfer werden nicht anerkannt und nicht berücksichtigt. Die Familien fühlen sich ungerecht behandelt und die Gefahr der Re-Traumatisierungen erhöht sich massiv. Opfer haben einen Anspruch auf Schutz vor Re-Traumatisierungen. Dieses wird verletzt.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

2

Ein Beispiel aus der Praxis: eine Mutter aus Köln, deren Tochter vom Ehemann getötet wurde, muss beim Landschaftsamt (welches für die Entschädigungsansprüche zuständig ist) nachweisen, dass sie einen Schockschaden erlitten hat, sie sei kein Gewaltopfer. Wie sollen Gewaltopfer einen Schock-Schaden nachweisen? Erschwerend kommt noch hinzu, dass der Richter im Protokoll des Strafprozesses vermerkt hat, dass das Gericht nicht erkennen könne, dass die Mutter sehr trauern würde. Eine subjektive Entscheidung, wegen fehlender Gesetzesformulierungen führt zu massiven Benachteiligungen der Opfer.

In diesem Strafprozess, welchen Vertreter der Opfereinrichtung ANUAS begleitet haben, konnte nicht erkannt werden, dass irgendwelche Opferrechte oder ein Schutz für die Opfer (Vermeidung von Re-Traumatisierungen, Schutz vor dem Täter und Schutz vor der Justiz) zum Tragen kamen. Da dieses Beispiel kein Einzelfall bundesweit ist, hat ANUAS reagiert.

Auf Anfrage des ANUAS wurde beim BMAS mitgeteilt, dass für die Klärung zur Opferbegrifflichkeit das BMJV zuständig sei. Außerdem stehe jeder, der einen Anspruch geltend machen will, in der Nachweispflicht. Wieso müssen Gewaltopfer etwas beweisen, wenn die tödliche Gewalttat bewiesen ist.

Die Nachteile für eine konkrete, fehlende „Opfer“-Formulierung gehen weiter. Traumaambulanzen lehnen die Angehörigen als Opfer ab. Betroffene, deren Kind/Angehöriger gewaltsam zu Tode kam, könnten in einen Trauerkreis, das würde ausreichen. Nach dem Gesetz seien die Angehörigen keine Opfer und haben aus dem Grund keinen Anspruch auf eine Traumaambulanz.

ANUAS sieht zur Zeit im bestehenden Gesetz und in dem Referentenentwurf ein große, zentrale Problem, welches allen anderen Problemen voransteht:

- Umsetzung der Definition „Opfer“
- Unterschiedliche Umsetzung der bisherigen Opferrechte in den verschiedenen Bundesländern
- Die Aufklärung von Straftaten
- Kontrollmöglichkeit bei z.B. Fristenverschleppung, fehlende Informationen, fehlende Unterstützungen
- Keine ausreichenden Hinweise auf Hilfseinrichtungen
- Fehlende bzw. unzureichende Weiterbildungen/Schulungen für involvierte Berufsgruppen
- Kosten, die den Opfern entstehen, wenn Informationspflichten umgesetzt werden

Wer ist Opfer der neuen Regeln? – Die EU-Kommission hat dieses eindeutig definiert.

Die Richtlinie über die Rechte der Opfer enthält eine umfassende Definition des Begriffs Opfer von Straftaten. Es umfasst nicht nur direkte Opfer von Straftaten, sondern auch Familienangehörige von Opfern, die an den Folgen von Straftaten sterben. Die Definition des Opfers umfasst jede Person, die durch ein Verbrechen Schaden erlitten hat. Das Leiden kann objektiv messbar sein (wie der wirtschaftliche Verlust oder körperliche Schaden) oder individueller (wie geistiger oder emotionaler Schaden). Der Schaden muss jedoch direkt durch ein Verbrechen verursacht werden.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Begründungen zu Entwurfsauszügen:

„... Insbesondere enthält die StPO noch keine gesetzliche Definition des Verletzten, obwohl dies aus europarechtlicher Sicht vorzugswürdig ist ...“

Die Formulierung im Entwurf ist unverständlich und nicht korrekt. Einmal wird von „Verletztenrechten“ gesprochen, andere Male von „Opferrechten“ bzw. „Angehörigenrechten“.

3

Es sollte eine konkrete Formulierung genutzt werden: *Die Definition des Opfers umfasst jede Person, die durch ein Verbrechen Schaden erlitten hat. Wenn Opfer infolge des Verbrechens sterben, werden ihre Familienmitglieder, die an diesem Verbrechen leiden, indirekte Opfer des Verbrechens und profitieren von denselben Rechten wie direkte Opfer. Familienangehörige überlebender Opfer gelten nicht als Opfer von Straftaten, haben jedoch das Recht auf Unterstützung und Schutz.* (EU-Pressemitteilung 16. 11. 2015)

Eine „... **Stärkung des Opferschutzes** ...“ ist im Entwurf nicht erkennbar. Es werden konkrete Formulierungen zur Stärkung des Opferschutzes vermisst. Es werden Vorhaben angekündigt, die nicht eindeutig auf die Stärkung des Opferschutzes nachweisen.

a) Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO)

Mit der Regelung soll eine Definition des Verletzten in die StPO eingeführt werden. Gefolgt wird damit der Rechtsansicht der Europäischen Kommission, die der Bundesregierung mitgeteilt hat, dass sie eine derartige Legaldefinition zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) für geboten erachtet.

Es geht – aus Sicht des ANUAS – nicht um die Definition des Verletzten in der StPO, sondern um die deutliche Definition des „Opfers“. Dieses verlangt ebenso die Europäische Kommission. Da reicht auch nicht der folgende Hinweis:

Die Opferschutzrichtlinie definiert in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a „Opfer“ als - „i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;

ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben.“

Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bezeichnet als „Familienangehörige“ „den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers“.



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Bisher ist der Verletztenbegriff in der StPO je nach Funktionszusammenhang der Norm beurteilt worden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass im Strafverfahren allen vom Opferbegriff der Richtlinie umfassten Personen die Rechte von Verletzten aus der Richtlinie zustehen, wie sie in der StPO bereits bestanden beziehungsweise in Umsetzung der Richtlinie durch das dritte Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) eingeführt wurden. Daher und um eindeutig klarzustellen, welcher Personenkreis von dem in der StPO an verschiedenen Stellen verwendeten Begriff des Verletzten erfasst ist, soll nunmehr der Begriff für das Strafverfahren legal definiert werden.

§ 373b StPO-E enthält nunmehr eine Definition des Begriffs des Verletzten, die den von der Opferschutzrichtlinie geforderten Personenkreis einbezieht und sich in Übereinstimmung mit der Opferschutzrichtlinie auf direkt, also unmittelbar Geschädigte beschränkt. Diese Definition ist für den überwiegenden Teil der betroffenen Normen der StPO, in denen sich der Begriff des Verletzten findet, geeignet und ausreichend und entspricht der bisherigen dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung...“

Eine Klärung des „Verletztenbegriffes“ ist keine Umsetzung der EU-Richtlinie, welche eine Klärung des „Opferbegriffes“ fordert.

Hier wird die subjektive Interpretation von Verletzten und Opfern provoziert. Eine Opferhilfe kann im Endeffekt dadurch nicht erfolgen. Das gilt ebenso für alle im Entwurf aufgeführten Vorschriften der StPO § 22 ... - ... § 406.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO dient der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie).

Das ist nicht korrekt. Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, nicht vereinbar. Der Verletztenbegriff erfüllt nicht die Vorgaben.

Zu Nummer 4 (§ 32f)

Entsprechend soll auch § 32f Absatz 2 Satz 2 StPO, in dem alternative Möglichkeiten für die Einsicht in Papierakten benannt werden, um die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg ergänzt werden.

Es sollte deutlich definiert werden, dass die Gewaltopfer selbst bzw. die Vertreter eine Möglichkeit der Akteneinsicht erhalten. In den bisher bekannten Fällen erhalten die Betroffenen keine Einsicht in Akten, teilweise erhalten ihre Rechtsvertreter ebenfalls keine Möglichkeit der Einsicht. Dadurch entstehen den Gewaltopfern Nachteile und eine Beschwerdemöglichkeit und ein faires Verfahren bleiben oft aus. (MRK Art. 6 – Recht auf ein faires Verfahren * MRK Art. 13 – Recht auf eine wirksame Beschwerde).

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Zu Nummer 31 (Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts „Definition“ im Fünften Buch)

Da allerdings die StPO im Ersten Buch bei den Allgemeinen Vorschriften keinen geeigneten Platz zur Verortung des Verletzten als Verfahrensbeteiligten und Einfügung einer entsprechenden Definition bietet, soll die Regelung zur Einleitung des Fünften Buches eingefügt werden. Hier ist aufgrund der Bündelung von Verfahrensrechten des Verletzten letztlich auch der für den Rechtsanwender nachvollziehbarste Platz für die Begriffsbestimmung des Verletzten gegeben.

Der Platz sollte unbedingt im Ersten Buch bei den Allgemeinen Vorschriften geschaffen werden. Man kann nicht von einem Opfergesetz sprechen, wenn die wichtigste Frage, die Opferfrage nicht eindeutig geklärt und definiert und platziert wird.

Zu § 373b StPO-E

Eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit liegt bei Tötungsdelikten für die dem Getöteten besonders nahestehenden Personen, die nunmehr von der Begriffsbestimmung des § 373b StPO-E erfasst sind, besonders nahe, da diese Personen als Zeugen in Betracht kommen und in der Regel als Personen aus dem nahen Umkreis des Tatopfers auch befragt werden. Sie sind angesichts des erlittenen schwerwiegenden Verlustes genauso schutzbedürftig wie die Verletzten selbst. Dies gilt nicht zuletzt auch deswegen, weil mit dem Leben ein ganz besonders wertvolles Rechtsgut betroffen ist, dessen Beeinträchtigung zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auch auf Angehörige und Partner hat. Schließlich sind bei vollendeten Taten die Hinterbliebenen die einzigen Personen, die für die Seite des Tatopfers am Verfahren beteiligt werden können. Vor dem Hintergrund, dass die Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern insoweit gleichgestellt sind, ist § 48 Absatz 3 StPO im Falle eines Tötungsdelikts auch auf diese dem Opfer nahestehenden Personen anzuwenden. Dies wird durch die neue Begriffsbestimmung klargestellt.

Der Begriff „Hinterbliebene“ sollte hier geändert werden. Es wird erneut deutlich, dass die Begrifflichkeiten durcheinander gewürfelt werden: Opfer, Angehörige, Verletzte, Hinterbliebene ... welche Bezeichnung hat jetzt wofür Gültigkeit?

Der Nachteil wird sich ergeben, wenn der Bezug auf „besonders nahe“ gelegt wird. Wer will subjektiv einschätzen, wie nahe sich Angehörige waren/sind? Die subjektive Interpretation wird in den Fällen ausschließlich immer zum Nachteil der Opfer eingesetzt. Die Angehörigen müssen nachweisen, dass das Verhältnis zum Getöteten „sehr nahe war“ – Wie wird der Begriff „besonders nahe“ definiert? Angehörige sind psychische Opfer einer tödlichen Gewalttat. Es geht nicht nur um einen erlittenen schwerwiegenden Verlust ... es treten seelische, psychische Probleme, jahrelanger Stress in Verbindung mit der Gewalttat auf. Es kommt zum Arbeitsplatzverlust, zu individuellen Auswirkungen, die die Angehörigen massiv zu ungewollten Opfern machen.



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

6

Dass unter den Opferbegriff im europäischen Sinne nur natürliche Personen fallen, ergibt sich bereits aus Artikel 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (RB 2001/220/JI) und wurde auch vom EuGH bestätigt, der eine Ausdehnung des Opferbegriffs auf juristische Personen ablehnte (EUGH vom 28. Juni 2007 – Rs. C-467/05 Fn. 53 ff., und EuGH vom 21. Oktober 2010 – Rs. C-205/09 Rn. 25 ff.). Dies entspricht letztlich auch der Opferdefinition in Artikel 3 Buchstabe e des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (sogenannte Istanbul-Konvention), die unter den Begriff „Opfer“ nur natürliche Personen fasst. Da der bisherige Anwendungsbereich der Regelungen für Verletzte in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingengt und nicht auf natürliche Personen beschränkt werden soll, soll der bisher verwendete Verletztenbegriff beibehalten werden.

Mit der Richtlinie 2012/29/EU vom 25.10.2012 wurde ein Mindeststandard geschaffen. Damit müssen neue Regelungen im Entwurf geschaffen werden.

Der Verletztenbegriff ist nicht akzeptabel und mit dem Opferbegriff nicht vergleichbar – damit unbedingt auszutauschen.

„... Eher eine Rolle spielen dürfte die Erweiterung auf Lebensgefährten, die, ohne mit dem Opfer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt zu haben oder verheiratet gewesen zu sein, mit diesem zum Zeitpunkt seines Todes in einem Haushalt zusammenleben. Die in der Opferschutzrichtlinie zum Lebensgefährten zusätzlich formulierte Voraussetzung einer „intimen Lebensgemeinschaft“ soll in die Regelung des § 373b Absatz 2 StPO-E nicht aufgenommen werden. Die Prüfung und Abfrage der dauerhaften intimen Lebensgemeinschaft in der Situation des soeben festgestellten Todes der nahestehenden Person dürfte beim Adressaten als unangemessen und taktlos empfunden werden und damit im Sinne des Opferschutzes und der damit einhergehenden Rücksichtnahme auf die Belange und Schutzbedürftigkeit des Opfers kontraproduktiv wirken. Darüber hinaus würden sich diesbezügliche Ermittlungen für die Ermittlungsbehörden als unnötig aufwändig darstellen. Dies gilt umso mehr mit Blick darauf, dass sich die Zahl der einschlägigen Fälle angesichts des ohnehin geringen Anteils von Tötungsdelikten am Gesamtaufkommen der Straftaten in einem überschaubaren Bereich halten dürfte – nach der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2018 haben Delikte gegen das Leben einen Anteil von 0,1 Prozent aller erfassten Fälle ausgemacht, in Zahlen ausgedrückt 3 254 von 5 555 220 Fällen. Aus den eben genannten Gründen und auch, weil bei Tötung einer nahestehenden Person eine zumindest seelische Beeinträchtigung im Regelfall naheliegt und demgemäß auch unterstellt werden kann, soll auf die Übernahme der weiteren Voraussetzung „und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten hat“ ebenfalls verzichtet werden...“

Dieser Passus entspricht nicht der Realität. In der heutigen Zeit gibt es etliche „intime Lebensgemeinschaften“ über Jahre, woraus auch gemeinsame Kinder resultieren. Es wird ein gemeinsamer Haushalt geführt ... Im gewaltsamen Todesfall vorauszusetzen, dass der Partner den festgestellten Tod als unangemessen und taktlos empfinden würde, ist spekulativ und unrealistisch.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Der überlebende Partner der Lebensgemeinschaft muss sich ebenfalls um alle Angelegenheiten in Verbindung mit der Straftat kümmern. Hier entstehen den Betroffenen massive Nachteile. „und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten hat“ ebenfalls verzichtet werden...“

Die benannte Kriminalstatistik und damit verbundenen Zahlen kann ANUAS nicht nachvollziehen. ANUAS betreut monatlich 200 – 250 betroffene Angehörige, welche kaum Hilfen erhalten. Unberücksichtigt bleiben hier noch die Dunkelziffern und ungeklärten Todesfälle, wo Täter nicht ermittelt werden konnten.

7

„... Soweit andere Vorschriften in der StPO bereits die Rechte von Familienangehörigen von Getöteten umfassen oder den berechtigten Personenkreis gar weiter fassen als die Opferschutzrichtlinie, sollen diese Rechte unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die §§ 395 und 397a StPO, welche das Recht zur Nebenklage und zur Beordnung eines Opferanwalts beziehungsweise auf Prozesskostenhilfe beinhalten. Ebenso gilt dies für die §§ 403 bis 406 StPO, die für Verletzte und ihre Erben das Recht auf Geltendmachung einer Entschädigung im Strafverfahren mittels des Adhäsionsverfahrens regeln, oder auch für die §§ 459i bis 459m StPO, die das Recht der Rückgabe von Vermögenswerten und die Auskehrung von Verwertungserlösen beinhalten.“

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Vollstreckungstiteln und zivilrechtlichen Ansprüchen durch Rechtsnachfolger der verletzten Person wird durch die Verletzendefinition ebenfalls nicht berührt. Dies spielt zum Beispiel eine Rolle im Rahmen des § 56a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), auf den die Verletzendefinition des § 373b StPO über die Verweisung des § 77 IRG sinngemäß Anwendung findet.

Auch die hier benannten Pläne zielen auf deutliche Nachteile für Angehörige gewaltsamer Tötung = Gewaltopfer ab. Was ist eine sinngemäße Anwendung? Eine subjektive und mögliche unfaire Entscheidung im Betroffenenfall wird hiermit ermöglicht.

„ ... Nach neuerer Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18; Beschluss vom 2. Juli 2019 – 4 StR 489, 18, Rn. 7 f., zitiert nach juris) sind die Hinterbliebenen des Opfers nicht „Verletzte“ im Sinne von § 46a Nummer 1 StGB. § 46a Nummer 1 StGB erfordere, so der BGH, einen kommunikativen Prozess mit dem Opfer, das die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptieren müsse. Dieser Zweck würde bei einer Einbeziehung mittelbar von der Tat Betroffener nach dem Tod des Opfers regelmäßig verfehlt (BGH, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18, Rn. 12, zitiert nach juris)...“

Die Angehörigen sind psychische Opfer einer tödlichen Gewalttat, damit ist diese Regelung nicht rechtens. Durch die unklare Opfer-Definition im 3. ORRG sind solche Entscheidungen möglich. Ohne konkrete Gesetzesdefinierungen, keine korrekten Rechtsprechungen.

Angehörige gewaltsamer Tötung sind zwar nicht unbedingt an einem Täter-Opfer-Ausgleich interessiert, weil sie Angst vor erneuten Verletzungen durch den Täter befürchten. Es gibt aber gute Möglichkeiten, die ANUAS 2017 geschaffen hat, die Täter-Opfer-Begegnung. Diese Begegnung kann mit einer Betroffenenorganisation (ANUAS), im Auftrag des Angehörigen/Opfers erfolgen.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Der Hintergrund ist, dass der Täter im Rahmen der Re-Sozialisierung etwas tun kann, über Absprachen mit der ANUAS-TOB, welche der Familie sinnvoll erscheinen und etwas hilft, über die Gewalttat an ihrem Angehörigen hinwegzukommen. Der ANUAS praktiziert Möglichkeiten der Restorativen Justice seit Jahren recht erfolgreich mit den betroffenen Angehörigen.

„... § 158 StPO regelt unter anderem, dass der Verletzte auf Antrag eine schriftliche Anzeige-bestätigung erhält. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten (§ 158 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO). Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen, und die schriftliche Anzeigebestätigung ist in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen (§ 158 Absatz 4 StPO). Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 der Opfer-schutzrichtlinie, der die Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat normiert. In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 und 3 der Opferschutzrichtlinie sieht § 158 Absatz 3 StPO vor, dass ein im Inland wohnhafter Verletzter eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europä-ischen Union begangene Straftat in seinem Wohnsitzstaat Bundesrepublik Deutschland an-zeigen kann, und trifft Regelungen für die Übermittlung einer Anzeige an die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedsstaats.

Familienangehörige von Getöteten gehören nach -

Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie zu den insofern berechtigten Opfern, so dass auch diesen Personen die in § 158 StPO für Verletzte vorgesehenen Rechte bei der Anzeigenerstattung zustehen sollen.

Wie soll das konkret umgesetzt werden? Welche Möglichkeiten haben Opfer, deren Angehörige in einem EU-Land getötet wurden, wenn Unkorrektheiten auftreten. Aus den bisherigen Erfahrungen des ANUAS erklärt sich die deutsche Justiz als machtlos, wenn im anderen EU-Land nicht ermittelt wird, keine Antworten oder Entschädigungen erfolgen – wenn also Opferrechte nicht umgesetzt werden. Wie soll das geregelt werden? Gibt es Möglichkeiten des Antrages auf Rechtshilfeersuchen und wie ist in dem Fall die Verfahrensweise. Im Referentenentwurf fehlen dem ANUAS konkrete Vorgänge, die deutlich machen, dass die Angehörigen ihre Opferrechte erhalten und umsetzen können.

§ 172 StPO regelt die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens für den Verletzten bei erfolgloser Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid nach § 171 StPO. Die Regelung in § 172 StPO eröffnet zusammen mit § 171 StPO dem Verletzten die in Artikel 11 der Opferschutzrichtlinie festgelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Überprüfung der einstellenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Wie § 171 StPO ist auch diese Vorschrift auf die nach der Opferschutzrichtlinie als Opfer zu betrachtenden nahestehenden Personen von Getöteten anzuwenden.

Welche Kosten entstehen und wer trägt diese? Opfer sollen kostenlose Hilfen erhalten. (EU-Rechtssprechung)

„ ... Nach § 268 Absatz 2 Satz 3 StPO soll bei der Entscheidung, ob Urteilsgründe verlesen werden sollen oder ob ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitgeteilt werden soll, auf die schutzwürdigen Interessen von Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten Rücksicht genommen werden.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Diese Regelung entspricht dem in Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie niedergelegten Schutzanspruch von Opfern, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass u. a. Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familien vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund, dass die Familienangehörigen nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern per Definition gleichgestellt sind, soll klargestellt werden, dass diese Vorschrift auch auf diese dem Getöteten nahestehenden Personen Anwendung findet.



Das ist für den ANUAS nicht nachvollziehbar.

Gewaltopfer sollen nicht nur vor dem Täter geschützt werden, sondern auch vor der Justiz. Die Nebenkläger müssen nicht bei einer Verhandlung anwesend sein. Wenn die Belastung zu hoch werden sollte, dann steht diesen die Teilnahme an der Verhandlung offen. Die Angehörigen können selber entscheiden, und wenn sie anwesend sind, möchten diese in der Regel auch ernst genommen und akzeptiert werden.

Angehörige = Opfer haben als Nebenkläger das Recht, noch während der Verhandlung, mit einem Urteil nicht einverstanden zu sein und einen Widerspruch anzukündigen. Dieses Recht wird den Betroffenen verwehrt.

„... 406f StPO regelt in Absatz 1, dass sich Verletzte eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen können und dass dem Verletztenbeistand die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet ist. Absatz 2 sieht vor, dass Vertrauenspersonen des Verletzten grundsätzlich die Anwesenheit bei Vernehmungen zu gestatten ist. Beide Absätze tragen für das Ermittlungsverfahren dem Artikel 20 Buchstabe c der Opferschutzrichtlinie Rechnung, wonach Opfer von ihrem rechtlichen Vertreter und - einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, es sei denn, dass eine begründete gegenteilige Feststellung getroffen wurde. Artikel 3 Absatz 3 der Opferschutzrichtlinie sieht bereits für die erste Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde vor, dass sich das Opfer von einer Person seiner Wahl begleiten lassen kann, wenn es aufgrund der Auswirkungen der Straftat Hilfe benötigt, um zu verstehen oder verstanden zu werden. Vor dem Hintergrund, dass die Familienangehörigen nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern per Definition gleichgestellt sind, stellt die Verletztendefinition des § 373b Absatz 2 StPO-E auch für § 406f StPO klar, dass sie ebenfalls auf die genannten einer getöteten Person nahestehenden Personen anwendbar ist.

Entsprechend der Opferrechte steht den Opfern ein Opferanwalt zu. Dieses wurde bisher in den seltensten Fällen umgesetzt. Wie konkret wird die Frage des Opferanwaltes geregelt? Welche Kosten entstehen und wer trägt die Kosten für einen Opferanwalt?

Zu Nummer 36 (§ 403)

Die Ergänzung um Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verletztenbegriff in der StPO bisher je nach Funktionszusammenhang unterschiedlich weit ausgelegt wurde und im Adhäsionsverfahren von der Rechtsprechung die Verletztenrechte auch Personen gewährt wurden, die nur mittelbar durch die Tat geschädigt sind. An dieser Auslegung soll sich inhaltlich durch die Neuregelungen nichts ändern. Aus diesem Grund ist gesetzlich deutlich zu machen, dass der Kreis derjenigen, die zur Stellung eines Antrags im Adhäsionsverfahrens berechtigt sind, weiter ist als der Kreis der in § 373b StPO-E genannten Verletzten.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Tel./Fax: 030 – 25 04 51 51 * www.anuas.de * info@anuas.de

Es wird daher klargestellt, dass berechtigte Antragsteller im Adhäsionsverfahren nicht nur, der Vorgabe des Artikels 2 der Opferschutzrichtlinie folgend, die in § 373b StPO-E genannten Verletzten und gleichgestellten Personen sind, denen nach Artikel 16 der Opferschutzrichtlinie das Recht eingeräumt werden soll, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken, sondern auch andere, denen ein vermögensrechtlicher Anspruch aus der Straftat erwachsen ist...

... Alle Personen, die das Recht haben, einen Adhäsionsantrag zu stellen, müssen auch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen dieses Verfahrens gütlich zu einigen, ein Urteil vermeiden und einen Titel auch durch Vergleichs-schluss zu erwirken.

Der Antrag auf ein Adhäsionsverfahren sollte allen Angehörigen von gewaltsamer Tötung erklärt und angeboten werden. Dadurch haben diese Familien die Möglichkeit, nach dem Tötungsverbrechen einen Schadensersatz und / oder Schmerzensgeld zu erhalten. Das Adhäsionsverfahren ist von Vorteil für die Gerichte, weil hier eine Doppelarbeit vermieden wird, weil dann später im Zivilverfahren keine Ansprüche durch die Angehörigen mehr geltend gemacht werden können.

Für die Betroffenen ist ein Adhäsionsverfahren während des Strafprozesses von Vorteil, weil sie sich ernst genommen fühlen. Das Gefühl einer gewissen Gerechtigkeit ist gegeben. In einem Prozess sind alle Angelegenheiten geregelt. Die Familien haben oft später nicht die Kraft und nicht das Geld, um weitere Prozesse anzustreben.

Um die Schutzwürdigkeit für Opfer zu gewährleisten, ist ein Adhäsionsverfahren nötig, wenn die Angehörigen dieses möchten. Re-Traumatisierungen für die Opfer werden vermieden, wenn die Gerichtsverhandlungen so gering wie möglich gehalten werden.

Weiterhin eröffnete ein Adhäsionsverfahren dem Opfer/Angehörigen die Möglichkeit, sich in einem weiten Umfang am Strafverfahren zu beteiligen und räumt ihm eine gesicherte Rechtsposition zur Geltendmachung seiner Interessen und zur Abwehr von Angriffen ein. Die Position der Opfer wird im Adhäsionsverfahren weiter gestärkt:

- Zunächst kommt dem Opfer ein Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu, auch wenn er selbst als Zeuge in Betracht kommt.
- Darüber hinaus kann er sich umfassend informieren, an den Angeklagten, Zeugen und Sachverständige Fragen richten, nach jeder Beweiserhebung Erklärungen abgeben und sich eines rechtskundigen Beistands bedienen.
- Schließlich ist dem Opfer nach denselben Regeln wie im Zivilverfahren für die Geltendmachung seines Schmerzensgeld- oder Schadensersatzanspruch auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Wie hoch sind die Kosten eines Adhäsionsverfahrens? Wer trägt die Kosten?

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B

Zu Nummer 36 (§ 403)

„In seinem Beschluss vom 14. September 2017 (4 StR 177/17) stellt der BGH klar, dass es bei der Frage, ob ein vermögensrechtlicher Anspruch aus der Tat im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden kann, nicht darauf ankommt, ob der Geschädigte dem Schutzbereich der zur Aburteilung gelangten Vorschrift unterfällt (im genannten Fall § 315c StGB), so dass dem Eigentümer des Fahrzeugs als Verletztem im Sinne des § 403 StPO aus der Straftat ein vermögensrechtlicher Anspruch (§ 823 Absatz 1 BGB) erwachsen sein kann. Entscheidend für diese Frage, so der BGH in der genannten Entscheidung, ist allein der historische Sachverhalt, aus dem sich der Anspruch ergibt, nicht aber das Schutzgut des verletzten Strafgesetzes, aus dem der Angeklagte verurteilt wird.

Kann man ein Unfallopfer mit einem Opfer einer tödlichen Gewalttat gleichsetzen?

Zu Artikel 23 (Inkrafttreten)

Die Neuregelungen sollen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Die EU-Richtlinie trat am 15. November 2012 in Kraft. Die EU-Länder mussten die Richtlinie bis zum 16. November 2015 in nationales Recht umsetzen.

Die EU-Richtlinie muss nun nach ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Da ein Großteil der in der Richtlinie verankerten Rechte klar und hinreichend bestimmt ist, kann sich der Einzelne vor den nationalen Gerichten aber auch direkt auf diese Rechte berufen, selbst wenn sein Mitgliedstaat die Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt hat. (EU-Pressemitteilung)

Abschließende Bemerkung des ANUAS:

Die EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer ist aus Sicht des Bundesverbandes ANUAS e.V. nicht ausreichend in Deutschland umgesetzt. Angehörige gewaltsamer Tötung haben den Opferstatus und müssen so behandelt werden, wie das Opfer selbst, wenn es noch leben würde. Die Rechte für die Angehörigen sind deutlich von der Europäischen Kommission definiert.

Die Formulierungen im vorliegenden Referentenentwurf sind unklar und schwammig und bieten den Opfern keine Rechte.



Marion Waade
Bundesvorsitzende
Leiterin der Arbeitsgruppe „Opferrechte“

Mindeststandards zu Opferrecht und Opferschutz

Richtlinie 2012/29/EU v. 20.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

Die EU-Richtlinie muss nach ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Da ein Grossteil der in der Richtlinie klar und hinreichend bestimmt ist, kann sich der Einzelne vor den nationalen Gerichten aber auch direkt auf diese Rechte berufen, selbst wenn sein Mitgliedstaat die Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt hat.

Wann und für wen gelten die neuen Regeln?

- gelten ab dem 16.11.2015, sind jedoch nicht auf nach diesem Datum begangene Straftaten beschränkt
- gilt, wenn die Straftat in der Europäischen Union begangen wurde

Rechte der Angehörigen

Wenn Opfer infolge des Verbrechens sterben, werden ihre Familienmitglieder **indirekte Opfer des Verbrechens** und profitieren von denselben Rechten wie direkte Opfer.

Wer ist ein Opfer nach den neuen Regeln?

- direkte Opfer von Straftaten
- Familienmitglieder von Opfern, die an den Folgen von Straftaten sterben
- ➔ Die Definition des Opfers umfasst jede Person, die durch ein Verbrechen Schaden erlitten hat.

Recht zu verstehen und verstanden zu werden

Die Kommunikation mit den Opfern muss in einfacher und verständlicher Sprache geführt werden, entsprechend der besonderen Bedürfnisse des Opfers.

Recht auf Dolmetschen und Übersetzen

Kommunikationstechnologien wie

- Videokonferenzen
- Telefon
- Internet

können verwendet werden. Die Richtlinie verlangt keine Übersetzung in eine Muttersprache des Opfers, sondern in eine Sprache, die das Opfer versteht.

Recht auf Information

Die nationalen Behörden müssen den Opfern Informationen über ihre Rechte, ihren Fall und die verfügbaren Dienste und Unterstützungen zur Verfügung stellen, sobald sich die Opfer das erste Mal an sie wenden.



Auskunftsrecht über den Fall

- Fallinformationen (Zeit und Ort des Prozesses)
- endgültiges Urteil, wichtige Schritte
- Täterfreilassung oder -flucht

Recht auf Unterstützung

- Zugang zu allen Unterstützungsangeboten (allgemein und spezialisiert)
- kostenlose Unterstützung
- ➔ Unterstützung unter Beachtung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Opfer.

Auskunftsrecht über die Rechte der Opfer

- die Art der Unterstützung
- das Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde
- Schutz, Rechtsberatung oder Entschädigung
- ➔ Die Informationen müssen vom ersten Kontakt mit einer zuständigen Behörde unverzüglich gegeben werden.

Recht auf Schutz

- individuelle Schutzbedürfnisse
- Schutz vor Retraumatisierungen
- Prüfung der Schutzbedürftigkeit

Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

- Opfer werden gehört - aktivere Rolle
- Information der verschiedenen Verfahrensschritte
- Recht, Entscheidungen prüfen zu lassen
- Recht auf eine Entscheidung über Entschädigung und individuelle Begutachtung
- Schutz vor dem Täter

Kinderrechte

- Achtung des Kindeswohles hat immer Vorrang
- zusätzliche Opferrechte

Recht auf individuelle Beurteilung zu Schutzbedürfnissen der Opfer

Begutachtung zur Feststellung von Chronifizierung, Auswirkung und Retraumatisierungen.

Recht auf Schutz im Rahmen der restaurativen/restorativen Justiz

- Schutz vor Täter und Justiz
- kein Recht zur Inanspruchnahme von Diensten der restaurativen/restorativen Justiz
- Vermeidung von Folgeschäden

Fachliche Fortbildung - Schulungen im Umgang mit Opfern

- Rechtsanwälte, Richter, Helfer und -einrichtungen...
- ➔ Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu schärfen
- ➔ unparteiischer, respektvoller professioneller Umgang mit Opfern

Recht auf Schutz und individuelle Beurteilung

- Schutz vor Tätern im gesamten Strafverfahren
- Vermeidung des Kontaktes mit dem Täter
- minimale Anzahl der Befragungen
- minimale Anzahl der medizinischen Untersuchungen



Menschenrechte in der europäischen Menschenrechtskonvention

Artikel 1 - Zweck

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 - Recht auf Leben

1. Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.
2. Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um
 - a. jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
 - b. jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
 - c. einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Artikel 3 - Verbot der Folter

Artikel 7 - Keine Strafe ohne Gesetz

Artikel 4 - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Artikel 5 - Recht auf Freiheit und Sicherheit

Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält.

- wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Artikel 10 - Freiheit der Meinungsäußerung

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Artikel 11 - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Artikel 12 - Recht auf Eheschließung

Artikel 14 - Diskriminierungsverbot

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

Artikel 13 - Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 15 - Abweichen im Notstandsfall